

Vernehmlassungsantwort 19.09.2013

## **Vernehmlassung zu «09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle»**

Das Ziel der angestrebten Revision, den Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Beteiligungen zu erhöhen, wird grundsätzlich unterstützt.

Abgelehnt wird der in Art. 8b E-SchKG vorgeschlagene Ausschluss des Einsichtsrechts. Der Beteiligungsbesitzer darf keinesfalls gerechtfertigte Beteiligungen verheimlichen und damit eine erhöhte Bonität vortäuschen. Auf den in Art. 73 Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagenen Zusatz «zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche» ist zu verzichten. Die mit Art. 85a Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagene Korrektur der starren bundesgerichtlichen Praxis begrüsst economiesuisse.

Um ungerechtfertigte Beteiligungen rascher aus dem Beteiligungsregister löschen zu lassen, wird angeregt, Art. 88 Abs. 2 SchKG zu ändern, indem die darin statuierte Jahresfrist für die Fortsetzung der Beteiligung erheblich – zum Beispiel auf 30 bis 40 Tage – verkürzt wird. Falls der Gläubiger die Beteiligung innert dieser Frist nicht prosequiert, ist der entsprechende Eintrag im Beteiligungsregister zu löschen.